

Benutzungsordnung für die Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung der Stadt Ulm (BOSpH)

vom ...

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen:

Vorbemerkung

Die städtischen Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung in der Kernstadt Ulm und in den Ortschaften werden im Folgenden als "Sporthallen" bzw. "Sportstätten" bezeichnet. Die Abteilung Bildung und Sport für den Zuständigkeitsbereich der Kernstadt sowie die Ortsverwaltungen für die Zuständigkeit in den jeweiligen Ortschaften werden im Folgenden als "zuständige Dienststelle" genannt. Versammlungen, Konzerte, Theater, Fasnet, kulturelle und musikalische Großveranstaltungen u.ä. werden im Folgenden als "sonstige Veranstaltungen" genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage C zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Sporthallen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthallen der Stadt Ulm sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sporthallen werden in erster Linie dem Ulmer Schul-, Breiten- und Leistungssport zu Lehr-Trainings- und Wettkampfszwecken und zum Sportspielbetrieb zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen. An Wochenenden und Feiertagen dient die Sportstätte in erster Linie der Durchführung von Verbandsrundenkämpfen, für die nach den Durchführungsbestimmungen einzelner Sportverbände abzuhaltenden Spiele oder Turniere sowie sonstiger Veranstaltungen. Über Anträge auf Benutzung der Sportstätte für diese Zwecke entscheidet die zuständige Dienststelle. Sonstige Veranstaltungen werden dabei gegenüber Sportveranstaltungen nachrangig berücksichtigt; sie sind nur in Sporthallen mit Mehrzwecknutzung zugelassen. Veranstaltungen die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen, namentlich durch Rassismus bzw. ein Herabsetzen Angehörigen anderer Ethnien, sind untersagt.
- (3) Über Anträge auf Benutzung der Sporthalle durch Parteien, Wählervereinigungen oder anderen politischen Organisationen entscheidet im Zuständigkeitsbereich der Kernstadt der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales bzw. im Zuständigkeitsbereich der Ortschaften der Ortschaftsrat. Veranstaltungen von politischen Parteien auf Bundes- oder Landesebene sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Bundes- oder Landesvereinigungen parteinaher Organisationen.
- (4) Gebets- oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen sowie sonstige religiöse bzw. weltanschauliche Veranstaltungen von Kirchen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sind grundsätzlich in Sporthallen mit Mehrzwecknutzung, unabhängig von der jeweiligen religiösen bzw. weltanschaulichen Ausrichtung, nicht gestattet.

- (5) Die zuständige Dienststelle behält sich vor, die Benutzung einzuschränken, insbesondere in den Schulferien oder wenn die Sporthalle für andere Zwecke benutzt, namentlich wenn außerordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten anstehen. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig von der Abteilung Bildung und Sport benachrichtigt.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen werden unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Auslastung belegt. Sie sind grundsätzlich ganzjährig mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien sowie gesetzlichen Feiertagen von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr nutzbar.
- (2) Weitere Bestimmungen zu den Nutzungszeiten sind in Anlage B Richtlinie zur Regelung der Vergabe von Sporthallen der Stadt Ulm (Sporthallenvergaberichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

§ 4 Benutzung, Sporthallenvergabe

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gestattet. Anträge sind schriftlich oder per E-Mail bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Die Nutzung darf erst mit der schriftlichen oder per E-Mail erteilten Genehmigung stattfinden. Für die Benutzung durch die örtlichen Schulen im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt. Die Genehmigung kann, auch nachträglich, jederzeit geändert, mit Auflagen und Bedingungen versehen oder widerrufen werden, namentlich im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
- (2) Die Sportstätten stehen montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr in der Regel den örtlichen Schulen zur Verfügung. Soweit die Möglichkeit besteht, jedoch in der Regel nicht länger als bis 22:00 Uhr, können die Sportstätten auf Antrag für den Sportbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Den ortsansässigen Vereinen, die ausweislich ihrer Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen, gebührt eine vorrangige Berücksichtigung. Die Sporthallen werden nur ausnahmsweise und nur in besonders begründeten Fällen zum Zwecke der Übernachtung vergeben.
- (3) Die Hallenbelegungen erfolgen im Rahmen der von der zuständigen Dienststelle erstellten Belegungspläne und Genehmigungen. Die Sporthallen dürfen nicht an Dritte überlassen und nur während des genehmigten Zeitraums benutzt werden. Die Stadt Ulm ist berechtigt, die Nutzung der Zeiten jederzeit zu überprüfen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Nutzungsänderungen sind unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Die näheren Bestimmungen zur Hallenvergabe und -belegung ergeben sich aus der als Anlage B dieser Benutzungsordnung angefügten Richtlinie zur Regelung der Vergabe von Sporthallen der Stadt Ulm (Sporthallenvergaberichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Gebäudemanagement, Mitarbeitende der Stadt Ulm oder von ihnen Beauftragte üben das Hausrecht aus. Das Gebäudemanagement ist insoweit gegenüber Schulen, den Vereinen

und den sonstigen Benutzenden weisungsberechtigt. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Der Mietende übt das Hausrecht aus.

- (2) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, die allgemeine Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen sowie den Weisungen nicht Folge leisten, kann der weitere Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagt und ihre zwangsweise Entfernung veranlasst werden. Weiterhin kann auch ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Unbefugten ist der Aufenthalt in der Sporthalle oder auf dem dazugehörigen Gelände nicht gestattet.

§ 6 Hallenordnung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur während des vereinbarten und genehmigten Zeitraums benutzt werden. Der Trainingsbetrieb (inklusive Umkleiden und Duschen) endet um 22.00 Uhr. Bei jeglicher Nutzung muss während der gesamten Nutzungsdauer eine verantwortliche Person anwesend sein. Die Halle darf erst betreten werden, wenn diese Person anwesend ist. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lichter gelöscht werden, die Duschen aus sind und die Sporthalle samt Fenster verschlossen ist. Diese Person verlässt die Sporthalle als Letzte.
- (2) Die Schüler*innen und die Mitglieder der Vereine und Organisationen dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin bzw. Lehrkraft betreten und benutzen. Übungsleiter*innen bzw. Lehrkräfte müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmenden oder Schüler*innen die Sportstätte, vor allem die Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Die Übungsleiter*innen bzw. Lehrkräfte sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Sporthallen, nebst den zugehörigen Nebenräumen und den vorhandenen Sportgeräten, werden im jeweils bestehenden Zustand überlassen. Auf Überlassung bestimmter Turn- und Sportgeräte (insbesondere Kleingeräte) besteht kein Anspruch. Die Sporthallen dürfen nur zum jeweils vereinbarten Zweck genutzt werden. Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen sowie von eingebrachten Sachen der Benutzenden und Zuschauenden. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister/bei der Hausmeisterin abzugeben.
- (5) Alle festgestellten Mängel und Schäden sind dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder der Abteilung Bildung und Sport unverzüglich zu melden. Einrichtungsgegenstände und Geräte, die Mängel oder Schäden aufweisen, dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Turn- und Sportgeräte, die als nicht mehr verkehrstauglich gekennzeichnet (sogenannte „rote Punkt“ - Geräte), aber noch nicht entfernt worden sind. Die jeweilige verantwortliche Person hat dies sicherzustellen.

- (6) Geräte sind vom Benutzenden eigenverantwortlich selbst auf- und abzubauen. Es ist darauf zu achten, dass bewegliche Geräte unter größtmöglicher Schonung des Hallenbodens und der Geräte mit den dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen bewegt, aufgestellt und abgebaut werden. Die von der Herstellfirma für das Sportgerät aufgeführten Benutzungs- und Sicherheitsvorgaben sind zu beachten. Nach Gebrauch sind die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu verbringen.
- (7) Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu benutzen. Die Sporthallen ohne Mehrzweckhallen dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und Hallenschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden. Nicht erlaubt sind Schuhe, die auch im Freien getragen worden sind.
- (8) Die Umkleieräume dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Das Duschen ist nur den Teilnehmenden des Sportbetriebs gestattet. Es ist verboten, Schuhe, Bekleidungsstücke oder Sonstiges in den Duschen oder Waschbecken zu reinigen.
- (9) Das Benutzen von Harz- und Haftmitteln ist grundsätzlich verboten. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Bildung und Sport eine Ausnahme hiervon zulassen. Ein Anspruch besteht nicht. Kommt es zu Verschmutzungen durch Harz- und Haftmitteln oder durch nicht geeignetes Schuhwerk, haben die verantwortlichen Nutzenden die Kosten der Reinigung zu tragen.
- (10) Das Rauchen und der Konsum von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, Böden und andere Flächen zu verunreinigen (zum Beispiel Kaugummi) sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (11) Flucht- und Rettungswege sind ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt insbesondere für die gekennzeichneten Zufahrten zur Halle für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.
- (12) Das Parken im Sporthallenbereich, außerhalb der hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Parkflächen, ist verboten. Unerlaubt abgestellte Fahrzeuge - insbesondere in Feuerwehrzufahrten - können auf Kosten des Besitzenden entfernt werden.
- (13) Es ist nicht erlaubt, Tiere in das Gebäude mitzubringen, mit Ausnahme von Blindenbegleithunden.
- (14) Der Verkauf von Getränken und Speisen, Waren jeglicher Art und Werbung innerhalb der Sporthallen und/oder auf dem dazugehörigen Gelände bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ulm.
- (15) Anfallender Müll ist in den entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Weitere Bestimmungen werden ggfs. in der jeweiligen Nutzungsgenehmigung geregelt. Übersteigt der Müll das normale Maß, ist dieser durch die Nutzenden zu entsorgen oder wird gebührenpflichtig durch die Stadt Ulm entsorgt.
- (16) Erfolgt eine Schlüsselausgabe an eine*n Übungsleiter*in oder eine sonstige Person, ist die Übergabe rechtzeitig mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder der Stelle, die die Schlüssel ausgibt, abzuklären. Nach Beendigung der Genehmigung ist dieser Schlüssel unverzüglich

wieder zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist die zuständige Dienststelle unverzüglich zu informieren. Bei Nichtabgabe oder Verlust wird die Stadt Ulm für die Ersatzbeschaffung oder den Tausch der Schließanlage die Kosten in Rechnung stellen.

- (17) Video-, Ton- und Filmaufnahmen in den Umkleiden und in den Sanitärbereichen sind untersagt.

§ 7 Besondere Pflichten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltenden von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen haben sicherzustellen, dass
- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sporthallen gewährleistet ist und insbesondere die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
 - b) nicht mehr Personen in die Sporthallen eingelassen werden, als die Nutzungsgenehmigung umfasst. Die entsprechenden Vorgaben sind in der jeweiligen Nutzungsgenehmigung geregelt.
 - c) alle aus Anlass der Veranstaltung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich einer evtl. Bereitstellung eines Sanitätsdienstes in ausreichender Anzahl.
 - d) die Bestimmungen der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
 - e) sonstige eventuell erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bei den dafür zuständigen Stellen eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung für den Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

§ 8 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung samt Anlagen kann die Stadt Ulm die Benutzung der Sporthallen zeitlich begrenzt oder dauerhaft untersagen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vorschriften des Hausrechts (§ 5), der besonderen Pflichten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen (§ 7) oder gegen die Hallenordnung in § 6 dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Haftung

- (1) Benutzende haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Ulm an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen entstehen. Entstandene Schäden werden von der zuständigen Dienststelle behoben und mit dem Benutzenden verrechnet. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter

diese Regelung. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthallen haftet auch der Verursachende; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb die Person gesamtschuldnerisch, welcher die Sporthalle überlassen worden ist.

- (2) Die Stadt Ulm haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. In sonstigen Fällen haftet sie nur bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Allgemeinen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Stadt Ulm überlässt den Benutzenden die Sporthallen, deren Einrichtung, Geräte und sonstige Gegenstände in dem Zustand, in welchem diese sich nach der Vornutzung befinden. Die Nutzenden sind verpflichtet, vor deren Benutzung eigenverantwortlich die ordnungsgemäße Beschaffenheit, insbesondere deren Geeignetheit für den vorgesehenen Zweck, zu prüfen. Nutzende stellen sicher, dass als schadhaft gekennzeichnete oder von als schadhaft angesehene Gegenstände, Geräte usw. nicht benutzt werden. (siehe dazu auch § 6 Abs. 2 und 4).
- (4) Benutzende stellen die Stadt Ulm von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Besuchenden oder Sonstigen, deren Zugang sie zugelassen haben, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Hallen stehen, sofern die Stadt nicht infolge nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet. Benutzende verzichten in gleicher Weise auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ulm, deren Mitarbeitenden oder Beauftragten. Wird die Stadt Ulm unmittelbar in Anspruch genommen, sind Benutzende verpflichtet, die Stadt Ulm von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (5) Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden beheben zu lassen.
- (6) Die Stadt Ulm geht davon aus, dass Benutzende für die Nutzung der Sportstätte -auch in Bezug auf Dritte (z.B. Besuchende von Veranstaltungen) - ausreichend haftpflichtversichert sind. Die Stadt Ulm kann vom Benutzenden den Abschluss und den Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Auf Verlangen der zuständigen Dienststelle haben Benutzende vor Beginn der Nutzung den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die Stadt Ulm haftet nicht für in den Sportstätten (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) eingebrachte Gegenstände, weder für Zerstörung, noch für höhere Gewalt, noch für Beschädigungen durch Dritte.
- (8) Es entsteht kein Anspruch auf Entschädigung, können Sporthallen infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der als Anlage A dieser Benutzungsordnung angefügten Entgeltordnung der Stadt Ulm für die Benutzung städtischer Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung einschließlich der Regelungen in den Anlagen A und B tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen für die städtischen Turnhallen sowie für Sporthallen vom 13. Mai 1969 (Bekanntmachung 22. Mai 1969 Amtsblatt Nummer 21) außer Kraft.

Ulm, den

Oberbürgermeister
Martin Ansbacher